



JOURNAL

2/26 Zeitschrift des Ring Deutscher Siedler

AKTUELL

Digitaler Nachlass So geht es!

2./4 AUSGABE 2026

RDS e.V. RING DEUTSCHER SIEDLER





Gerd Maubach,
RDS-Bundesvorsitzender

Liebe Siedlerfreunde

Die Künstliche Intelligenz-Revolution (KI) erreicht mittlerweile jeden von uns. Berichte aus den Medien oder eigene Erfahrungen mit der Anwendung sind aus unserem Alltag nicht mehr auszuschließen. KI ist weder nur gut oder nur schlecht – sie ist ein Werkzeug. Die entscheidende Frage für unsere Zukunft lautet nicht, ob wir KI nutzen, sondern wie wir sie regulieren und lenken. Die Weichen für die Benutzung müssen so gestellt werden, dass die Vorteile maximiert und die

Risiken durch klare Gesetze minimiert werden. Nur so wird die KI-Revolution zu einem echten Fortschritt. Verständlich ist jedoch die Besorgnis, die die Nutzung von KI bei uns hervorruft. Die Grenzen zwischen Wahrheit und Manipulation verschwimmen, unser Vertrauen ist gestört. Gleichzeitig erfahren wir von gigantischen Erfolgen in der medizinischen Diagnostik, erklärt die KI komplexe Themen zu Wissen und Bildung verständlich, und im Berufsleben wird sie teilweise erfolgreich

genutzt. Auch auf Fragen oder eine Beratung zum Thema Eigenheim, Gartennutzung oder Tierhaltung wird präzise und schnell geantwortet. Mit digitaler Nutzung von Handy, PC oder Ähnlichem sind wir schon lange vertraut, und so verweise ich in diesem Zusammenhang auf den Artikel in dieser Ausgabe des RDS JOURNAL mit dem Titel „Digitale Vorsorge und Nachlassregelung“ auf Seite 3. Ich wünsche Ihnen eine angenehme sonnige Zeit. ■

INHALT 2/26

AKTUELL

- 3 Digitale Vorsorge und Nachlassregelung
- 4 Selbstnutzende Eigentümer
- 5 Landesgartenschau Neuss 2026
- 8 Bauspartag 2026
- 10 Zeckenschutz für Katzen

RECHT

- 6 Urteile zum Drohnenflug und zur Grunderwerbssteuer

RDS INTERN

- 7 Großer Pflanzen- und Blumenmarkt im Werthacker
- 9 Aktuelles aus dem RDS-Siedlerleben

GARTEN

- 11 Regeln, die Grundstückbesitzer im Garten einhalten müssen

Titelfoto: yousafbhutta / pixabay.com

IMPRESSUM



Zeitschrift des Ring Deutscher Siedler

Verlag und Herausgeber: Ring Deutscher Siedler (RDS) e.V.

Redaktion: Gerd Maubach (V.i.S.d.P.), Waltraud Schwermer, Dr. Walter Wehrhan

Verlags-, Anzeigen- und Redaktionsadresse:

RDS e.V., Annostr. 2, 41462 Neuss

Tel.: 02131 / 2040769

E-Mail: rdsev@t-online.de

Web-Site: www.rdsev.de

Art Direction und Layout: Andrea Wehrhan

Produktion und Druck: HPZ Krefeld

Copyright: Copyright und Copyrightnachweis für alle Beiträge bei Ring Deutscher Siedler e.V. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr. Nachdrucke mit Quellenangabe erlaubt, Belegexemplar erbeten.

Das RDS Journal ist die offizielle Mitgliederzeitschrift des Ring Deutscher Siedler e.V. (RDS) und erscheint viermal im Jahr.

Digitalen Nachlass regeln: So geht es!

Regeln Sie rechtzeitig, wer sich um Ihr digitales Erbe kümmern soll und was mit Ihren persönlichen Daten passieren soll. Achtung: Verträge enden nicht automatisch mit dem Tod.

■ Quelle: Verbraucherzentrale NRW
Foto: mohamed_hassan / pixabay.com

Das sind die Fakten

Der Begriff des digitalen Nachlasses ist nicht gesetzlich bestimmt. Üblicherweise umfasst er digital bzw. online abgeschlossene (Nutzungs-)Verträge sowie die dazugehörigen digitalen Inhalte und persönlichen Daten. Dies betrifft beispielsweise:

- E-Mail-Dienste
- Soziale Netzwerke
- Cloud-Dienste (z.B. iCloud oder Google Drive)
- Streaming-Abonnements
- Online-Bezahldienste
- Kundenkonten bei Onlineshops
- Vertragsportale (z.B. für Versicherungs- oder Handyverträge)

Verträge enden nicht automatisch mit dem Tod, und persönliche Daten werden nicht sofort gelöscht. Die zu Lebzeiten übermittelten und gespeicherten Daten verbleiben auch nach dem Tod erst einmal beim Anbieter. Der Erbe wird zum Vertragspartner. Dies führt z.B. dazu, dass ein Streaming-Abonnement weiterläuft und Geld abgebucht wird oder dass ein Social-Media-Account weiterhin abrufbar ist.

Um dies zu verhindern, sollten Sie aktiv werden und rechtzeitig einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson bestimmen, der Ihren digitalen Nachlass im Todesfall nach Ihren Wünschen regelt. In der Praxis scheitert dies häufig daran, dass den Angehörigen die Zugangsdaten nicht bekannt sind. Die rechtzeitige Vorsorge zu Lebzeiten stellt sicher, dass die Angehörigen im Ernstfall Zugang zu wichtigen Online-Konten, wie dem E-Mail-Postfach haben und auch wissen, was mit laufenden Verträgen und persönlichen Daten geschehen soll.

Bei einigen Diensten können Sie bereits zu Lebzeiten festlegen, was nach Ihrem Tod mit Ihrem Account geschehen soll. Diese Möglichkeit finden Sie meist in den Einstellungen, wie zum Beispiel bei Apple, Google oder Facebook. Dazu müssen Sie sich in den jeweiligen Account einloggen und können dann beispielsweise eine Person bestimmen, die nach Ihrem Tod Ihr Konto verwalten darf. Zu Social-Media-Konten hat der BGH entschieden, dass ein

Account im Todesfall auf die Erben übergeht und diesen daher grundsätzlich Zugriff gewährt werden muss.

So können sie vorsorgen

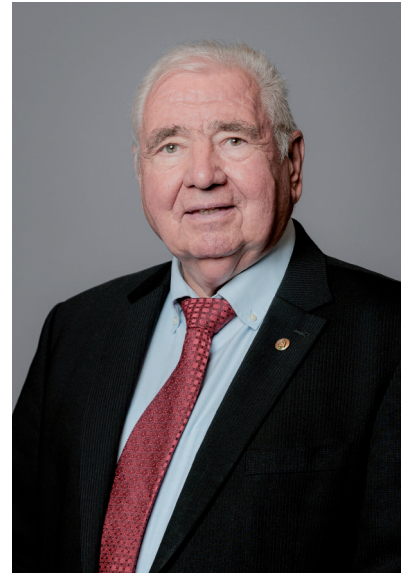
Nutzen Sie die Gelegenheit und löschen Sie zunächst Konten, die Sie nicht mehr benötigen oder verwenden. Erstellen Sie eine Übersicht aller Benutzerkonten mit Benutzernamen und Kennwörtern für Ihre Vertrauensperson. Legen Sie auch zu jedem Eintrag fest, was nach Ihrem Tod mit dem Konto geschehen soll. Verwahren Sie die Liste an einem Ort, zu dem nur Sie und Ihre Vertrauensperson Zugriff haben. Bestimmen Sie eine Person Ihres Vertrauens zu Ihrem digitalen Nachlassverwalter. Legen Sie in einer Vollmacht für diese Person fest, dass sie sich um Ihr digitales Erbe kümmern soll. Sie können zusätzlich verfügen, dass diese Person schon zu Ihren Lebzeiten handeln kann, wenn Sie, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, nicht dazu in der Lage sind.

Die Vollmacht muss mit einem Datum und einer Unterschrift versehen sein. Des Weiteren muss sie „über den Tod hinaus“ gelten. Bestimmen Sie ebenfalls, was mit Ihren Endgeräten (Computer, Smartphone, Tablet, usw.) und den dort gespeicherten Daten geschehen soll. Denken Sie daran, die Übersicht in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. ■

Infos und Mustervorlagen

Weitere Informationen und Mustervorlagen zu Checklisten, Mustervollmacht oder Musterliste zu digitalen Konten finden Sie unter www.verbraucherzentrale.nrw zum Stichwort „Nachlass“.

Selbstnutzende Eigentümer nicht wie Investoren behandeln



Peter Wegner, Präsident
Verband Wohneigentum

Der gemeinnützige Verband Wohneigentum hat zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts Stellung genommen. Der Verband begrüßt die Zielsetzung der Novelle, Planungsverfahren zu beschleunigen und die Bauleitplanung weiterzuentwickeln. Er sieht jedoch in zentralen Punkten erheblichen Nachbesserungsbedarf.

■ Quelle: Verband Wohneigentum, PM vom
25. April 2026
Foto: William Vedder

Wer in einem Milieuschutzgebiet lebt und die eigene Wohnung modernisieren möchte, soll dafür künftig leichter eine Genehmigung erhalten. Das begrüßt der Verband ausdrücklich. Kritisch bewertet er jedoch, dass Eigentümer schon beim Antrag auf Baugenehmigung nachweisen sollen, dass keine Verdrängungseffekte entstehen – obwohl sie selbst in der Wohnung wohnen (§ 172 Abs. 4 BauGB-E). Der Verband fordert: Dieser Nachweis darf erst bei Vermietung oder Verkauf verlangt werden.

Grundbucheintrag als Dauerbelastung

Als besonders schwerwiegend bewertet der Verband die neu eingeführte Möglichkeit, Verpflichtungen aus der Erhaltungssatzung ins Wohnungsgrundbuch eintragen zu lassen (§ 172 Abs. 4 Satz 6 BauGB-E).

Verbandspräsident Peter Wegner kritisiert: „Für Selbstnutzer ist das unverhältnismäßig.“ Eine solche dingliche Belastung schränke die Verfügungsfreiheit langfristig ein und gelte automatisch auch für alle Rechtsnachfolger, d.h. wer die Wohnung kauft, übernimmt die Belastung mit. Der Verband fordert, diese Eintragung grundsätzlich auszuschließen, solange die Selbstnutzung andauert.

Wiederherstellungsbeitrag: Instrument ohne Rahmen

Beim geplanten neuen Wiederherstellungsbeitrag nach § 135f BauGB-E kritisiert der Verband das Fehlen einer bundeseinheitlichen Obergrenze sowie einer Freigrenze für kleinere Vorhaben.

Verbandspräsident Wegner: „Was ein Eigentümer oder eine Eigentümerin zahlen muss, ist damit nach oben offen und für Bauwillige nicht kalkulierbar.“ Zudem sei die Einführung des Instruments verfrüht, da rechtliche und planerische Grundlagen noch nicht vorliegen würden – was der Verband begrüßt.

Positiv bewertet der Verband die Erweiterung der zulässigen Wohneinheitenzahl im Außenbereich (§ 35 Abs. 4 BauGB-E) von 2 auf 4. Das schaffe Spielraum für Generationenteilung und Pflege-wohnen, erklärt Wegner.

Auch die Klarstellung zur Zulässigkeit von Luftwärmepumpen (§ 248 BauGB-E) sowie die vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren seien zu begrüßen.

Modernisierung ja – aber mit Augenmaß

Verband Wohneigentum-Präsident Peter Wegner appelliert, die Novelle mit Augenmaß an den Grundsätzen von Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit auszurichten. Wegner: „Selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer sichern Wohnraum im Bestand, investieren in Klimaschutz und stabilisieren gewachsene Quartiere. Sie sind keine renditeorientierten Investoren. Eine Novelle, die das Baurecht modernisieren will, muss diese Realität anerkennen und nicht mit unverhältnismäßigen Pflichten unterlaufen.“ ■



Von der Regenwassernutzung

Landesgartenschau Neuss

Die Landesgartenschau Neuss ist noch bis zum 11. Oktober 2026 täglich von 07:00 bis 22:00 Uhr geöffnet. Der letzte Einlass ist um 21:30 Uhr.



Bei der Landesgartenschau in Neuss zeigt die Verbraucherzentrale NRW, wie nachhaltiger Konsum und Klimaanpassung im Alltag gelingen. Mit praxisnahen Aktionen, spannenden Mitmach-Angeboten und einem vielfältigen Bildungsprogramm lädt sie die Besucher ein, Zukunftsthemen ganz konkret zu erleben. Weitere Angebote im Gartenschau-Jahr drehen sich um günstige und regionale Ernährung sowie die Nutzung von PV-Anlagen.

bis zur Photovoltaik im Garten

■ Quelle: Verbraucherzentrale NRW
Pressemeldung vom 14.04.2026
Fotos: Andrea Wehrhan

„Der Klimawandel verändert unseren Alltag – etwa durch extreme Wetterereignisse wie Hitze und Starkregen. Deshalb bietet die Verbraucherzentrale NRW praktische Werkzeuge, die Verbrauchern helfen, sich auf die Folgen der Klimaveränderungen einzustellen und aktiv vorzusorgen. Zugleich vermitteln wir, welche Möglichkeiten regenerative Energien bieten und wie sich jede und jeder im eigenen Umfeld für mehr Grün und Biodiversität einsetzen kann“, sagt Wolfgang Schuldzinski, Vorstand der Verbraucherzentrale NRW. „Die Landesgartenschau bietet die hervorragende Gelegenheit, unsere Angebote vorzustellen und zum Mitmachen einzuladen. Deshalb freuen wir uns, in Neuss dabei zu sein, und auf den Austausch mit vielen Besuchern vor Ort.“

Tipps für einen vielfältigen Garten

Beispielsweise zeigt ein interaktives Ausstellungselement im „Zukunftsgarten“ Schritt für Schritt, wie Verbraucher einen vielfältigen Garten gestalten können, in dem sich auch Tiere und Insekten wohlfühlen. Die ebenfalls vom Projekt „Nachhaltig leben im Revier“ der Verbraucherzentrale NRW entwickelte digitale Schnitzeljagd „Natur entdecken im Gartenland“ führt Familien über das Gelände der Gartenschau – spielerisch per App anhand von Quiz- und Fotoaufgaben.

Wasser wertschätzen und klug nutzen

Ebenfalls im „Zukunftsgarten“ zeigt das Team Klimaanpassung der Verbraucherzentrale NRW die erfolgreiche Ausstellung „Regen retten – Stadt begrünen“. Die Info-Schau stellt vor, wie Regenwasser gesammelt und genutzt werden kann und welche Möglichkeiten der Gebäudebegrünung es gibt. An mehreren Info-Tagen lädt die Verbraucherzentrale darüber hinaus gemeinsam mit Partnerorganisationen

zum Austausch rund um urbanes Gärtnern, zum Bodenaktionstag und zum Starkregenaktionstag ein.

Auch Energieerzeugung ist ein Thema

Ob Beleuchtung, Betrieb einer Brunnenpumpe oder Aufladen des Akku-Rasenmähers: Auch im Garten braucht es Strom. Wie dieser mit einem Steckersolargerät erzeugt werden kann und was Photovoltaik generell bietet, will der Bereich Energie der Verbraucherzentrale NRW ebenfalls im Rahmen der Landesgartenschau anschaulich erläutern. ■



Drohnenflug erlaubt

Baufirma wollte Dach für energetische Sanierung vermessen.

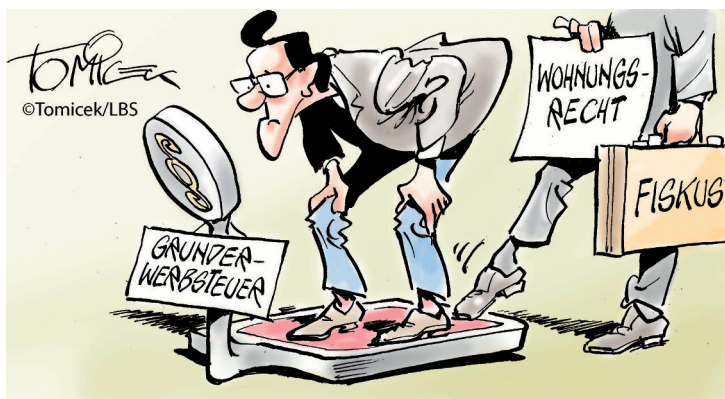
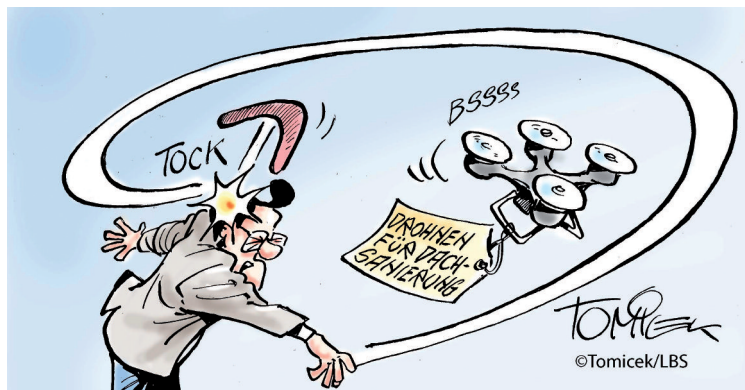
- Flugdrohnen können höchst vielseitig eingesetzt werden. Inzwischen geschieht das auch in der Bau- und Sanierungsbranche. Dort tragen sie dazu bei, Fachleuten einen Überblick über Gebäude und Grundstücke zu verschaffen. Nach Auskunft des

Infodienstes Recht und Steuern der LBS müssen Bewohner eines Hauses solche Flüge unter bestimmten Bedingungen hinnehmen (Amtsgericht München, Aktenzeichen 222 C 2/26).

Der Fall: Es ging um einen nur wenige Minuten dauernden Drohnenflug, bei dem ein Hausdach im Zuge einer energetischen Sanierung vermessen werden sollte. Der Zeitpunkt dieser Maßnahme war zuvor den Bewohnern des Objekts mitgeteilt worden. Trotzdem beantragte der Inhaber einer Dachgeschosswohnung dagegen den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Er sah durch das Erstellen von Bild- und Videodateien seine Persönlichkeitsrechte verletzt.

Das Urteil: Das Gericht nahm eine Abwägung vor. Nach gründlicher Prüfung kam es zu dem Ergebnis, dass die schutzwürdigen Interessen des Dachgeschossbewohners nicht in unzumutbarem Umfang verletzt würden. Die rechtzeitige Anmeldung des Drohnenfluges ermögliche es ihm, Maßnahmen gegen einen unerwünschten Blick in seine Wohnung zu treffen. Außerdem müsse man bedenken, dass die Alternative zu den Aufnahmen aus der Luft eine Einrüstung des Gebäudes wären, was einen deutlich intensiveren Eingriff darstelle.

■ Quelle & Abbildung: LBS Infodienste Recht & Steuern vom 27.04.2026



Bemessungsgrundlage für Grunderwerbssteuer erhöhte sich

- Der Käufer eines Grundstücks übernahm im Vertrag gleichzeitig ein persönliches Wohnungsrecht für das erworbene Objekt. Dessen kapitalisierter Wert musste nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der LBS der Bemessungsgrundlage für

die Grunderwerbsteuer zugeschlagen werden (Bundesfinanzhof Aktenzeichen II R 32/22).

Im Kern des Verfahrens ging es um die Frage, ob ein beim Kauf übernommenes Wohnungsrecht, das den Preis des Grundstücks naturgemäß niedriger hatte ausfallen lassen, im Gegenzug bei der Ermittlung der Grunderwerbsteuer wieder hinzugerechnet werden darf. Dieser Meinung war der Fiskus und stritt sich deswegen finanzrechtlich mit dem Erwerber des Objekts.

Wie ging es aus? Wohnungsrecht sei mit dem kapitalisierten Wert in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen, urteilte das höchste deutsche Fachgericht. Es zähle zu den Verpflichtungen, die der Erwerber über den eigentlichen Kaufpreis hinaus eingegangen sei. Man könne diese sonstigen Leistungen als eine Art Entgelt betrachten.

■ Quelle & Abbildung: LBS Infodienste vom 01.06.2026



„Trends und Klassiker für bunte Sommergärten“, so lautet seit Jahren das Motto zum Pflanzen- und Blumenmarkt im Werthacker, und auch die örtliche Presse erschien schon mit diesem und einem weiteren Aufmacher „Eine wahrlich blühende Siedlung“.

Großer Pflanzen- und Blumenmarkt in der Werthacker-Siedlung

Der Pflanzen- und Blumenmarkt fand erstmals zum 70-jährigen Bestehen der Siedlung in der St. Martinus-Kapelle und im Außengelände rund um die Kirche statt. Nach dem erfolgreichen Start war eine Fortsetzung dieser Veranstaltung unausweichlich und jährt sich im nächsten Jahr zum zehnten Mal. „Da wir hier jedes Jahr auch einen Tannenbaumverkauf anbieten, wollten wir mal einen Pflanzenmarkt ausprobieren“, so der Vorsitzende der Siedlergemeinschaft, Wolfgang Stahl. Zu beiden Veranstaltungen gibt es auch jeweils einen Basar mit weiteren interessanten Schnäppchen und Raritäten, die zum Handeln einladen.

Im Angebot ist ein riesiges Sortiment toller Garten- und Balkonpflanzen in Topqualität zu finden, z.B. Sommer-Blumenampeln in vielen verschiedenen Farben und Sorten, Petunien-Raritäten und natürlich die neue Geranien-Generation.

Zusätzlich sind Gemüsepflanzen, wie z.B. Tomaten, Zucchini und Gurken, sowie Kräuterpflanzen im Angebot. Darüber hinaus gibt unser Siedlerfreund, der gelernte Gärtnermeister Hansi Petermann, gerne sein Wissen um Pflanzen an die Besucher weiter.

Ein buntes Rahmenprogramm mit Grillstand, Kuchentheke und einer Hüpfburg rundet die Veranstaltung ab. Zum

Abschluss des Blumenmarktes gegen 18.00 Uhr findet eine Tombola statt, auf der ein besonderes Angebot an Pflanzen verlost wird, u.a. Dipladenia, Lautana (Wandelröschen) oder Citruspflanzen, die nicht käuflich erworben werden können. Neben den Siedlern und Anwohnern der Siedlung sind auch Besucher aus nah und fern herzlich willkommen.

Teile des Erlöses des Blumenmarktes kommen als Spende der Finanzierung des Umbaus der St. Martinus-Kapelle zugute.

■ Text: Wolfgang Stahl, Vorsitzender Siedlergemeinschaft Duisburg e.V.

■ Fotos: Siedlergemeinschaft Duisburg e.V.



Bauspartag 2026

Deutsche Bausparkassen fordern neue
Impulse für Wohneigentum

■ Quelle: LBS-Pressedienst vom 23.04.2026
Foto: reginal / pixabay.com

Vor der Rede von Bundesbauministerin Verena Hubertz beim Bauspartag 2026 in Berlin forderten die deutschen Bausparkassen neue Impulse für selbstgenutztes Wohneigentum. Im Mittelpunkt stehen aus ihrer Sicht Entlastungen bei der Grunderwerbsteuer für Selbstnutzer, stärkere Anreize für den Eigenkapitalaufbau sowie verlässliche und praxistaugliche Förderbedingungen für die energetische Modernisierung.

Dass Handlungsbedarf besteht, zeigt auch eine aktuelle repräsentative Forsa-Befragung zum Thema Wohneigentum und Altersvorsorge, die der Verband der Privaten Bausparkassen und die Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen in Auftrag gegeben haben. Demnach wün-

schen sich drei von vier Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung. Doch Wunsch und Wirklichkeit klaffen auseinander: Nur jeder Vierte, der von den eigenen vier Wänden träumt, plant derzeit konkret einen Erwerb. 86 Prozent der 20- bis 49-Jährigen sind zudem überzeugt, dass Wohneigentum heute schwerer zu erreichen ist als noch vor wenigen Jahren.

„Das muss sich wieder ändern“, sagt Bernd Hertweck, Vorstandsvorsitzender des Verbands der Privaten Bausparkassen. „Deutschland braucht das selbstgenutzte Wohneigentum, auch um den Druck auf den Mietwohnungsmarkt zu verringern.“ Mit dem Bauspartag wollen die Bausparkassen dem Thema mehr politische Aufmerksamkeit verschaffen. Hertweck: „Wohneigentum ist für viele Menschen ein zentrales Aufstiegs- und Sicherheitsversprechen. Damit es wieder erreichbar wird,

braucht es verlässliche politische Rahmenbedingungen.“

Fehlendes Eigenkapital

Stefan Siebert, Vorsitzender der Gruppe der Landesbausparkassen, betont: „Das fehlende Eigenkapital ist für viele Menschen die größte Hürde auf dem Weg ins Wohneigentum.“ Jüngsten Berechnungen zufolge verfügten zuletzt nur noch knapp 6 Prozent der jüngeren Mieterhaushalte über ausreichend Eigenkapital, um eine typische Immobilie an ihrem Wohnort finanzieren zu können. Hier sei auch die Politik gefragt, so Siebert. „Die Bausparkassen fordern, die Eigenkapitalhürde durch Erleichterungen für Selbstnutzer bei der Grunderwerbsteuer zu senken. Außerdem sollte die Bundesregierung mit einer Verbesserung der Wohnungsbau-prämie die Eigenkapitalbildung für Wohneigentum stärker anreizen.“

Förderung der privaten Altersvorsorge

Auch die reformierte Förderung der privaten Altersvorsorge kann aus Sicht der Bausparkassen künftig einen Beitrag zur Wohneigentumsbildung leisten.

Frank Demmer, Vorstandsvorsitzender der LBS NordWest sagt: „Die Bausparkassen setzen alles daran, dass gerade junge Menschen diese Chance erkennen und die Förderung für die Eigenheimrente nutzen.“

Das selbst genutzte Wohneigentum sei nicht ohne Grund die beliebteste Form der privaten Altersvorsorge: „Die ersparte Miete ist bares Geld wert und erzeugt eine konkurrenzfähige Rendite.“

Hinweis zur Befragung

Die Ergebnisse basieren auf einer repräsentativen forsa-Befragung im Auftrag des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. und der Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen. Befragt wurden vom 19. bis 25. März 2026 insgesamt 1.006 Bürgerinnen und Bürger im Alter von 20 bis 49 Jahren über das repräsentative Online-Panel forsa.omninet.

Energetische Modernisierung

Ein weiteres zentrales Thema ist aus Sicht der Bausparkassen die energetische Modernisierung im Bestand.

Mike Kammann, Vorstandsvorsitzender der Bausparkasse Schwäbisch Hall, betont: „Viele Wohneigentümer sind grundsätzlich bereit, in die energetische Modernisierung ihrer Immobilie zu investieren.“

Damit diese Bereitschaft erhalten bleibt, braucht es praxistaugliche, verlässliche und technologieoffene Förderbedingungen.“

Sanierungen erfolgten in der Praxis häufig Schritt für Schritt. Förderprogramme sollten diesen Weg deshalb nach Meinung der Bausparkassen besser abbilden. ■

Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für die Ausgabe 3/2026 des RDS JOURNAL ist der 14.09.2026.

RDS-Bundesvorstand

Bundvorsitzender:

Gerd Maubach

Stellv. Bundesvorsitzender:

Klaus Hinterding

Kassierer:

Wolfgang Küppers

Schriftführer:

Michel Bothe

Beisitzer:

Dieter Janssen

Klaus Krön

Gerhard Merkingner

RDS-Geschäftsstelle

Annostraße 2

41462 Neuss

Telefon: 02131 / 2 04 07 69

E-Mail: rdsev@t-online.de

Web-Site: www.rdsev.de

Frau Schwermer ist die Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle und täglich zu den üblichen Geschäftszeiten persönlich zu erreichen. Anderenfalls hinterlassen Sie bitte auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen und Ihre Telefonnummer. Sie werden umgehend zurückgerufen.

RDS-Bundesversammlung in 2027

Save the date: Die RDS-Bundesversammlung 2027 findet am Samstag, den 24. April 2027, in Vorst statt. Den Anmeldebogen zur Teilnahme an der Bundesversammlung sowie die Tagesordnung finden Sie in einer der nächsten Ausgaben des RDS JOURNAL. Der RDS-Bundesvorstand und die SG Vorst unter Vorsitz von Dieter Janssen freuen sich auf eine rege Teilnahme.

Sommerstraßenfest im Werthacker

Die SG Duisburg lädt am 11. Juli 2026 zu ihrem beliebten Sommerstraßenfest in den Werthacker ein. Der Festausschuss meint dazu: „Gute Nachbarschaft ist ein Schatz – feiern wir ihn gemeinsam auf unserem Sommerstraßenfest. Wir lernen Menschen von nebenan besser kennen, knüpfen neue Freundschaften und erleben einen tollen Tag. Unser langjähriger und beliebter DJ Tom verwöhnt uns bereits zum Kaffeetrinken ab 15.00 Uhr bis in die Nacht hinein mit seiner Musik. Für gute Stimmung in einer fröhlichen Atmosphäre ist also gesorgt. Es kann auch getanzt werden. Entspannung gibt's an der Lounge Bar mit kühlen Chill Out Drinks. Wer ein kühles König Pilsener bevorzugt, für den steht

auf dem Werth wieder ein repräsentativer Bierwagen, gesponsert von unserem großzügigen Siedlerfreund Dirk Mausbach. Neben leckerem Essen gibt's eine vielfältige Auswahl an Unterhaltungsmöglichkeiten. Wie immer wird als Höhepunkt auch dieses Sommerstraßenfest mit unserer Tombola mit wertvollen Preisen gekrönt. Wer möchte da nicht dabei sein.“ ■

Programmablauf des Sommerstraßenfestes:

15:00 Uhr

- Begrüßung und Fassanstich
- Kinderfest mit Hüpfburg
- Kicker, Tischtennis
- Kaffeetrinken mit selbstgebackenem Kuchen
- Bierpong
- DJ Tom
- Wein- u. Cocktailbar, alkoholfreie Cocktails

17:00 Uhr

- Grillstand (u.a. Currywurst mit Pommes, Schweine- und Rindswurstchen und Salate)

20:30 Uhr

- Tombola





Sicherer Zeckenschutz für Katzen

Permethrinhaltige Tierarzneimittel sind nicht für alle Vierbeiner geeignet

■ Quelle: BVL Presse und Öffentlichkeitsarbeit vom 09.04.2026

Foto: Erik Karits / pixabay.com

Zecken können bei einem Stich gefährliche Krankheitserreger auf Menschen und Tier übertragen. Wer sein Haustier vor Zecken, Flöhen und anderen Ektoparasiten schützen möchte, sollte auf die Wahl des richtigen Tierarzneimittels achten.

Während der Wirkstoff Permethrin von Hunden in der Regel gut vertragen wird, kann er bei Katzen zu schweren Vergiftungserscheinungen bis hin zum Tod führen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) informierte anlässlich des Tags des Haustiers am 11. April zum Umgang mit permethrinhaltigen Tierarzneimitteln.

„Katzen fehlt in der Leber das Enzym Glucuronyltransferase, um den Wirkstoff Permethrin im Körper abbauen zu können“, erklärt Prof. Dr. Gaby-Fleur Böhl, Präsidentin des BVL. „Auch ein unbeabsichtigter Kontakt mit dem Wirkstoff sollte deshalb vermieden werden. Das Risiko besteht insbesondere, wenn Hunde und Katzen im selben Haushalt leben.“ Wachsamkeit sei ebenso bei der Anwendung permethrinhaltiger Insektenschutzmittel zur Imprägnierung von Kleidung oder anderen Textilien geboten. Das BVL rät deshalb dazu, vor der Anwendung eines Antiparasitikums stets die Gebrauchsinformation und die Warnhinweise zu lesen. Es stehen für Katzen zahlreiche sichere Tierarzneimittel für einen wirkamen Zeckenschutz zur Verfügung. Im Zweifelsfall sollte stets eine Tierärztin oder ein Tierarzt zu Rate gezogen werden.

Permethrinvergiftung bei Katzen

Bei einer Permethrinvergiftung zeigen Katzen typischerweise Symptome wie

Krämpfe, Lähmungserscheinungen, erhöhten Speichelfluss, Erbrechen, Durchfall und Atembeschwerden. Treten diese Anzeichen nach einem unbeabsichtigten Kontakt mit Permethrin auf, sollte das Tier umgehend in eine Tierarztpraxis gebracht werden. Hilfreich ist die Vorlage des Präparats oder der Packungsbeilage.

Wird versehentlich ein permethrinhaltiges Tierarzneimittel bei einer Katze angewendet, sollte die aufgetragene Lösung sofort mit Wasser und einem milden Shampoo abgewaschen werden. Vergiftungssymptome können je nach Art der Aufnahme wenige Minuten bis zu drei Tage nach Kontakt mit dem Wirkstoff auftreten. Je früher eine tierärztliche Behandlung erfolgt, desto größer sind die Überlebenschancen der Katze.

Tierhalter oder behandelnde Tierärztin bzw. Tierarzt sollten die aufgetretene Reaktion zusätzlich als unerwünschtes Ereignis an das BVL melden. Formulare und weitere Informationen stellt das BVL unter www.bvl.bund.de/uaw bereit. ■

Regeln, die Grundstücksbesitzer im Garten einhalten müssen

Pflanzen haben es an sich, dass sie wachsen und gedeihen. In vielen Fällen ist das ja durchaus auch erwünscht. Doch manchmal stoßen sich Nachbarn an Hecken, die in die Höhe streben, und an Ästen, die auf ihr eigenes Grundstück ragen. Der Infodienst Recht und Steuern der LBS befasst sich in einer Extra-Ausgabe mit Gerichtsurteilen zur Gartenbewirtschaftung.



■ Quelle: LBS Infodienst Recht & Steuern vom 18.05.2026

Schotterflächen sind in einer zunehmend ökologisch orientierten Gesellschaft nicht besonders beliebt, teilweise sogar verboten. Manchmal stellt sich aber die Frage, ab wann man überhaupt von einer Schotterfläche sprechen kann. Das Verwaltungsgericht in Stuttgart (Aktenzeichen 6 K 4450/24) entschied, dass eine mit einem Unkrautvlies bedeckte und mit Schotter aufgeschüttete Gartenfläche nicht bereits dadurch zur Grünfläche wird, dass sie mit einzelnen Pflanzen durchsetzt wird. Die Beseitigungsanordnung durch die Behörden ist deswegen rechtmäßig.

Ein Nachbar hat nicht in jedem Falle einen Anspruch darauf, dass ein auf sein Grundstück überhängender Baum beschnitten wird. Würde das Gehölz durch diese Maßnahme möglicherweise in Gänze absterben, dann muss das Beschneiden unterbleiben. Das Landgericht Köln (Aktenzeichen 6 S 27/20) entschied dies, als mehrere über 30 Jahre alte Kastanien, Schwarz-Erlen und Ahornbäume zurückgeschnitten werden sollten. Die Vorinstanz hatte das angeordnet. Das Landgericht hingegen sah keine relevante Beeinträchtigung durch den Überhang und schätzte die Gefahr für die Bäume höher ein.

Unkrautbekämpfung

Wenn es windig ist, sollten Grundstücksbesitzer tunlichst nicht Unkraut mit einem Gasbrenner abflammen. Kommt es nämlich

zu einem Übergreifen des Feuers auf die Immobilie und damit zu einem Schadenfall (hier: 150.000 Euro), dann kann dieses Verhalten als grobe Fahrlässigkeit eingestuft werden. Dem Oberlandesgericht Celle (Aktenzeichen 8 U 203/17) zu Folge war eine Leistungskürzung in Höhe von 30 Prozent der Schadenssumme durch die Versicherung möglich.

Zur Unkrautbekämpfung gibt es höchst unterschiedliche Ansichten. Ein Mann hatte die Zufahrt seiner Garage mit einer Essig-Salz-Lösung bearbeitet, um das Unkraut loszuwerden.

Die Ordnungsbehörden sprachen daraufhin ein Bußgeld in Höhe von 150 Euro wegen eines Verstoßes gegen das Pflanzenschutzgesetz aus. Das Oberlandesgericht Oldenburg (Aktenzeichen 2 Ss Owi 70/17) gab hingegen dem Grundstücksbesitzer recht. Bei der Essig-Kochsalz-Mischung handle es sich nicht um ein Pflanzenschutzmittel im Sinne des Gesetzes. Genau darauf hatte sich aber der Bußgeldbescheid berufen.

Sturmschaden

Während eines heftigen Sturms brach von einem auf öffentlichen Grund befindlichen Baum ein größerer Ast ab und kippte in Richtung eines privaten Anwesens. Am Ende landete der Ast auf dem Hausdach und verursachte dort einen erheblichen Schaden. Der Besitzer des Anwesens verklagte die Kommune wegen einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Das Oberlandesgericht Hamm (Aktenzeichen 11 U 118/22) wollte dem nicht folgen. Es gebe keinen nachbarrechtlichen Anspruch, da der Baum nachweislich

regelmäßig gepflegt und geprüft worden sei. Bei dem Sturm habe es sich um ein unbeherrschbares Naturereignis gehandelt.

Grenzzäune und Fundamente

Nachbarn stritten um die erlaubte Höhe eines Grenzzaunes zwischen beiden Grundstücken. Die Klägerin behauptete, dieser Holzzaun sei entgegen einer bestehenden privatrechtlichen Vereinbarung zu hoch ausgefallen und müsse auf das abgesprochene Maß zurückgebaut werden. Mit dieser Forderung setzte sie sich vor Gericht durch.

Doch gleichzeitig war sie noch gegen ein im Grenzbereich angebrachtes Tarnnetz aus Kunststoff vorgegangen und hatte dessen Entfernung gefordert. Das Amtsgericht Brandenburg (Aktenzeichen 30 C 120/23) bewertete das Netz hingegen nicht als eine „zaunartige“ Einfriedung im Sinne des Nachbarrechts. Es solle in erster Linie einen Sichtschutz bieten, weswegen kein Abbau angeordnet wurde.

Nicht nur der Zaun als solcher muss an der Grenze zwischen zwei Grundstücken korrekt platziert sein, sondern auch dessen Fundamente. Genau das war bei einem Streitfall in Oberbayern nicht so. Hier befand sich zwar der Zaun klar auf dem Anwesen des Erbauers, aber seine Betonfundamente ragten unterirdisch bis zu 17 Zentimeter in das Grundstück des Nachbarn hinein.

Diese Distanz sei alles andere als unerheblich, beschied das Amtsgericht Erding (Aktenzeichen 4 C 401/18) und müsse vom Prozessgegner nicht hingenommen werden. Die Fundamente mussten deswegen entfernt werden. ■

RDS e.V., Annostr. 2, 41462 Neuss



Foto: © Kzenon, fotolia.de

**Werden Sie Mitglied
in einer starken Gemeinschaft!**

**Für nur
jährlich 35,- €*
erhalten Sie:**

* Der Jahresbeitrag der Siedlergemein-
schaften kann vom Mitgliedsbeitrag des
RDS e.V. geringfügig abweichen.

- **das vierteljährlich erscheinende RDS Journal**
- **Vermittlung fachlicher Beratung zu Garten und Bauen**
- **Einkaufsvorteile**
- **Versicherungsschutz:**
 - Haus- und Grundstückshaftpflicht-VS
 - Bauherrenhaftpflicht-VS für Neubau, An- und Umbau
 - Rechtsschutz-VS für Haus- und Grundbesitzer